



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
GZ BMJ-	BAK/GSt-FF	Helga Hess Knapp	DW 2108	DW 42108	16.5.2013
Z4.500/0044-I/2013					

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden (Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

- Das vorliegende Gesetzesvorhaben soll gleichgeschlechtlichen Paaren und Lebensgemeinschaften nunmehr die Möglichkeit der Stiefkindadoption eröffnen. Die BAK begrüßt diese Gesetzesänderung prinzipiell, wenngleich mit dieser Novelle nur die juristische Mindestanforderung des Urteils des EGMR vom 19.2.2013, Bsw 19010/07, umgesetzt wird.
- Aus den Zielsetzungen dieses Entwurfes geht hervor, dass mit dieser Gesetzesänderung weitere Verurteilungen Österreichs durch den EGMR im Hinblick auf die Möglichkeiten der Stiefkindadoption vermieden werden sollen. Erwächst dieser Entwurf in der vorliegenden Form in Gesetzeskraft, besteht abermals die Gefahr einer Diskriminierung homosexueller Paare, da sie weiterhin von der Adoption eines fremden Kindes ausgeschlossen werden.
- Auch die medizinisch unterstützte Fortpflanzung bleibt nach diesem Entwurf Paaren in eingetragenen Partnerschaften und in gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften weiterhin verwehrt. Nach Ansicht der BAK sollten anlässlich dieser Gesetzesänderung auch alle anderen Ungleichbehandlungen abgebaut werden, da die sexuelle Orientierung nach Artikel 8 der EMRK grundsätzlich kein tauglicher Grund zum Ausschluss von Adoption oder Familiengründung sein kann.

- Im Entwurf soll weiterhin bei der Stiefkindadoption nach der sexuellen Orientierung unterschieden werden. Jene Form der Adoption, mit welcher ein in die Partnerschaft mitgebrachtes Adoptivkind von der Partnerin/vom Partner adoptiert wird, soll weiterhin Ehepaaren vorbehalten bleiben (Sukzessivadoption). Wenn mit dieser Bestimmung jegliche Form der Fremdkindadoption für gleichgeschlechtliche Partnerschaften verwehrt bleibt, würde auch dies nach Ansicht der BAK einer sachlichen Begründung entbehren und ebenfalls eine Diskriminierung darstellen.

Grundsätzliche Anmerkungen

Die bisher geltende Bestimmung des § 197 ABGB hat die Stiefkindadoption verheirateten Paaren und Lebensgemeinschaften von Frauen und Männern vorbehalten. Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 19.2.2013, Bsw 19010/07, fest, dass die österreichische Rechtslage, die bisher keine Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare vorsieht, eine Unterscheidung aufgrund der sexuellen Orientierung trifft und daher eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu unverheirateten heterosexuellen Paaren besteht. Diese Rechtslage wurde vom EGMR als menschenrechtswidrige Diskriminierung und damit eine Verletzung von Art 14 und Art 8 der EMRK beurteilt.

Wie eingangs erwähnt merkt die BAK dazu an, dass die Ermöglichung der Stiefkindadoption zu kurz greift und es immer noch möglich ist, dass Österreich aufgrund weiterhin bestehender Ungleichbehandlungen gleichgeschlechtlicher Paare verurteilt wird. Eine völlige rechtliche Gleichstellung mit heterosexuellen Paaren bzw Ehepaaren auch bei der Fremdkindadoption und der medizinisch unterstützten Fortpflanzung wäre der nächste logische Schritt, um eine Verurteilung des EGMR zu vermeiden.

Gleichstellung durch Adoption im Arbeits- und Sozialrecht

Die BAK begrüßt es, dass nunmehr für die adoptierten (Stief)Kinder arbeitsrechtliche Ansprüche wie etwa Elternteilzeit, Karenz und Kinderbetreuungsgeld, sowie zB kollektivvertragliche oder gesetzliche Dienstfreistellungsgründe für den Adoptivelternteil eröffnet werden. Auch aus der Sicht des Kindeswohles und des leiblichen Elternteils wird dies von uns positiv bewertet.

Aus Sicht der BAK muss allerdings auf dringend erforderliche Anpassungen arbeitsrechtlicher Normen hingewiesen werden, die im Entwurf noch nicht berücksichtigt wurden.

Diese betreffen das Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz: Während bei den einschlägig bedeutsamen Gesetzesbestimmungen in § 16 Urlaubsgesetz und im Kinderbetreuungsgeldgesetz die Elternteile, soweit ersichtlich, geschlechts- bzw rollenneutral angesprochen sind, gehen Mutterschutz- und Väterkarenzgesetz begrifflich in Kohärenz mit der bisherigen Rechtslage stets von zwei verschiedengeschlechtlichen Elternteilen aus. Im Mutterschutzgesetz wird daher der zweite Elternteil wiederholt als „Vater“ bzw im Väterkarenzgesetz als „Mutter“ adressiert.

Aufgrund der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wären nun aber auch Konstellationen denkbar, in denen ein Kind neben einer leiblichen Mutter auch eine Adoptivmutter bzw. neben einem leiblichen Vater auch einen Adoptivvater hat. Die Beibehaltung der bisherigen Formulierungen würde gleichgeschlechtliche Adoptivelternteile begrifflich in diskriminierender Weise von arbeitsrechtlichen Ansprüchen ausschließen.

Unabhängig von der möglicherweise gebotenen direkten Anwendbarkeit des europäischen Gleichbehandlungsrechts ist der Gesetzgeber aufgerufen, eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zu vermeiden und das Gesetz auch sprachlich den Gleichbehandlungserfordernissen entsprechend zu gestalten, um eine Benachteiligung homosexueller Adoptivelternteile gegenüber heterosexuellen Adoptivelternteilen jedenfalls auszuschließen.

Dafür wären entsprechende Anpassungen der nachstehenden exemplarischen Gesetzesstellen geboten, wobei selbstverständlich auch korrespondierende Anpassungen in den Dienstrechten des Bundes und der Länder vorzunehmen wären:

- In § 15a MSchG bzw § 3 VKG (Teilung der Karenz) mit dem anderen Elternteil (Adoptiv- oder Pflegeelternteil)
- In § 15c Abs 2 Z 1 MSchG bzw § 5 Abs 2 VKG Karenzbeginn von Adoptiv- oder Pflegeeltern im Anschluss an eine Karenz des anderen Elternteils (Adoptiv- oder Pflegeelternteils) bzw gleichlautend in § 15c Abs 3 MSchG letzter Satz bzw § 5 Abs 5 letzter Satz VKG
- In § 15d Abs 1 MSchG bzw § 6 Abs 1 VKG Verhinderung des anderen Elternteils (Adoptiv- oder Pflegeelternteils)
- In § 15d Abs 5 MSchG bzw § 7 Abs 1 Z 2 VKG entsprechende Anpassung der Kündigungs- und Entlassungsschutzbestimmungen

Kindeswohl

Wie bereits erläutert spricht sich die BAK ausdrücklich auch für die Fremdkindadoption und die Zulassung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für eingetragene PartnerInnen und Lebensgemeinschaften aus. Das Kindeswohl ist durch die Einbettung in eine gleichgeschlechtliche Familienstruktur nicht gefährdet. Dies kann inzwischen durch seriöse wissenschaftliche Arbeiten bewiesen werden. (*Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften, Köln 2009, eine Studie im Auftrag des deutschen Bundesjustizministeriums*).

In Hinblick auf die Wahrung des Kindeswohles kommt es jedenfalls nicht darauf an, ob das Kind bei zwei Männern oder zwei Frauen aufwächst und auch nicht, ob es in einer Beziehung nach den klassischen Rollenmustern erzogen wird, sondern auf die Liebe, Fürsorge und Aufmerksamkeit die dem Kind entgegengebracht wird, damit es sich nach seinen Möglichkeiten und Talenten optimal entwickeln kann.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.